

**Satzung der Gemeinde Ittlingen über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung  
(Schulkindbetreuungs-Gebührensatzung)  
vom 22.01.2026**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen am 22.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Ittlingen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt Einrichtungen für die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

Die Schulkindbetreuung im Rahmen der Ganztageschule für Schüler der Ittlinger Grundschule.

**§ 3 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

**§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob und wann die Aufnahme eines Kindes erfolgt. Voraussetzung ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - b. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
  - c. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch bestehen.

## § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) bzw. pro Tag erhoben.
- (4) Die Gebühr ist für den Zeitraum von 12 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

## § 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Gebühren um einen Monatsbetrag. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz beträgt für die nachfolgend genannten Betreuungsformen im Einzelnen:

### **Schulkindbetreuung im Rahmen der Ganztageschule (GTS)\***

\* für alle nachfolgend aufgeführten Angebote der Schulkindbetreuung gilt, dass diese nur bei ausreichender Nachfrage tatsächlich in Anspruch genommen werden können (Mindestteilnehmerzahl 10 Schüler\*innen).

<b>1. Schulkindbetreuung Frühbetreuung</b> (keine Betreuung in den Schulferien)	
Montag – Freitag 07:00 – 08:00 Uhr (Frühbetreuung)	40,00 € (Monat)

<b>2. Betreuung im Mittagsband für 3. und 4. Klasse</b> (für Kinder, die nicht in die GTS gehen, keine Betreuung in den Schulferien)	
Donnerstag 12.20 – 13:30 Uhr	10,00 € (Monat)

<b>3. Betreuung im Mittagsband</b> (keine Betreuung in den Schulferien)	
Montag – Freitag 12:20 – 13:30 Uhr (Betreuungsangebot 1)	47,00 € (Monat)
Mittagsband Mi. und Fr. 12:20 Uhr – 13:30 Uhr (Betreuungsangebot 2)	19,00 € (Monat)
Mittagsband Mi. und Fr. 12.20 Uhr – 15:00 Uhr (Betreuungsangebot 3)	44,00 € (Monat)
Mittagsband Freitag 11:25 – 12:20 Uhr (für Kinder der 1. und 4. Klasse, Betreuungsangebot 4)	8,00 € (Monat)

<b>4.</b>	<b>Betreuung im Mittagsband</b> (für Kinder, die nicht in den Religionsunterricht gehen, keine Betreuung in den Schulferien)	
	Mittagsband Mittwoch <b>oder</b> Freitag 11:25 – 12:20 Uhr (Betreuungsangebot 5.1)	8,00 € (Monat)
	Mittagsband Mittwoch <b>und</b> Freitag 11:25 – 12:20 Uhr (Betreuungsangebot 5.2)	16,00 € (Monat)

<b>5.</b>	<b>Spätbetreuung Montag – Freitag</b> (keine Betreuung in den Schulferien)	
	Montag – Freitag 15:00 Uhr – 15:45 Uhr (Spätbetreuung 1)	30,00 € (Monat)
	Montag – Freitag 15:45 Uhr – 16:30 Uhr (Spätbetreuung 2)	30,00 € (Monat)

<b>6.</b>	<b>Nur Ferienbetreuung Montag – Freitag 08:00 Uhr – 15:00 Uhr (keine Mindestteilnehmerzahl)</b> Info: Es gibt nur noch eine wochenweise Buchung zur Ferienbetreuung. Sollte eine Woche durch einen Feiertag auf 4 Tage verkürzt sein, ist trotzdem der Wochenbetrag zu zahlen. Es gibt nur 2 Ausnahmen wie unten aufgeführt.	
	Wöchentliche Pauschale Ferienbetreuung	60,00 € (Woche)
	<u>Ausnahmen:</u> Pfingstferien: 24.05. – 26.05.2027 Beginn Sommerferien 29.07. + 30.07.2027	36,00 € (3 Tage) 24,00 € (2 Tage)

<b>7.</b>	<b>Eingewöhnungswoche Montag – Freitag 08:00 Uhr – 13:30 Uhr für die Woche vom 14.09. – 18.09.2026</b>	
		45,00 € (Woche)

- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (3) In den Gebühren gemäß Abs. 2 ist das Entgelt für das Mittagessen nicht beinhaltet. Die Gebühren für das Mittagessen sind nachfolgend aufgeführt:

	<b>Mittagessen</b>	
	Es wird ein Mittagessen von einem professionellen Caterer angeboten. Es erfolgt eine direkte Abrechnung mit den Eltern zum Selbstkostenpreis auf vertraglicher Basis.	

## **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufnahme des Kindes § 4 Abs. 1 beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kinderbetreuungs-Gebührensatzung vom 17.07.2025 außer Kraft.

### **Hinweis und Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ittlingen, den 22.01.2026  
gez. Kai Kohlenberger  
Bürgermeister